

Regelung der Lande- und Abstellentgelte für den Verkehrslandeplatz Uetersen/Heist

Teil I – Landeentgelt

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung in Euro (€) an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Für Helikopter werden pro 15 Minuten Schwebeflug eine Landegebühr der jeweiligen Gewichtsklasse abgerechnet.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Helikopters innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, sowie bei technischen Notlandungen von allen Luftfahrzeugen. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Ebenfalls kein Landeentgelt ist zu entrichten für Dienstflüge einer Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes. Befreit sind auch Segelflugzeuge und Schleppflugzeuge ansässiger Vereine im Schleppbetrieb.

2. Für Flugzeuge, Helikopter, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Landegebühren					
MTOW	pro LDG	Schulung	Helikopter*	pro LDG	Schulung
0 - 749kg	7,00 €	7,00 €		7,00 €	7,00 €
750 - 1500kg	11,00 €	9,00 €		11,00 €	9,00 €
1501 - 3500kg	20,00 €	16,00 €		20,00 €	16,00 €
3501 - 5700kg	40,00 €	36,00 €		40,00 €	36,00 €

*Pro 15 Minuten Schwebeflug wird eine Landung in der entsprechenden Gewichtskategorie berechnet.

3. Für Schul- und Einweisungsflüge gelten die oben angeführten ermäßigten Sätze, sofern die Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen nach § 69, Abs.4, LuftPersV und nicht für Überprüfungsflüge zum Scheinerhalt.

Teil II – Abstellentgelt

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Abstellgebühren			
MTOW	Tag	Woche	Monat
<2000kg	7,00 €	40,00 €	100,00 €
<3500kg	10,00 €	50,00 €	125,00 €
<5700kg	15,00 €	75,00 €	200,00 €

Für am Flugplatz Uetersen/Heist beheimatete gewerbliche Flugschulen beträgt das monatliche Abstellentgelt für ausschließlich zur Schulung eingesetzter Flugzeuge 50 % der nach II / b) maßgeblichen Sätze.

Teil III – Sonstige Entgelte

1. Luftschiffe

Für Benutzer des Verkehrslandeplatzes mit Luftschiffen haben deren Halter oder Führer Ankermast- und Landeentgelte an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	70,00€
für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge	90,00€

Das Landeentgelt wird für jede Landung fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	20,00€
für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge	30,00€

2. Ballone

Für die Benutzung des Geländes des Verkehrslandeplatzes für den Start von Ballonen haben die Halter oder Fahrer für jeden Start ein Entgelt zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt 10,00€

3. Gleitschirme (Windenstart)

Für den Betrieb mit Gleitschirmen haben die Betreiber oder die Piloten ein Startentgelt zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt für jeden Start

für einen Soloflug	5,00€
für einen Tandemflug	5,00€

Teil IV – Flugbetrieb außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR von SR - 30 bis Betriebsbeginn bzw. von Betriebsschluss bis SS +30) wird ein Zuschlag erhoben.

Für Inhaber einer gültigen Außenstart-/Außenlandeerlaubnis entfällt dieser Zuschlag, wenn die ihr zugrunde liegenden Auflagen beachtet werden. Muss ein Flugleiter vom

Flugplatzhalter gestellt werden oder wird er angefordert, ist auch dann der Zuschlag zu entrichten.

Für bestellte Starts/Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist auch dann der Zuschlag zu entrichten, wenn der Flug nicht durchgeführt wird und der Platz vergeblich geöffnet wurde.

Der Zuschlag beträgt pro angefangene Stunde: 25,00€

Teil V – Berechnung der Entgelte

Die in den Teilen I, II, III und IV aufgeführten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Den Beträgen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten. Die Bruttoentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter und Zustimmung zum Lastschrift-Einzugsverfahren monatlich abgerechnet und entrichtet werden.

Teil VI – Gültigkeit

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt:

Heist, den 08.11.2020

Kiel, den 04/12/2021

FLUGPLATZ UETERSEN/HEIST GmbH

Landesamt für Straßenbau und
Verkehr
Schleswig-Holstein

Im Auftrag



Volker Carstensen
Geschäftsführer

gez.

